

# Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

## (27) Ich bin dann mal weg – Der Austritt aus dem Verein

### 1. Austrittsrecht

Das Verbot dauernder Bindung führt dazu, daß dem Vereinsmitglied die Möglichkeit auszutreten, nicht genommen werden kann. Seine Unterwerfung unter die Organisationsgewalt des Vereins wird durch diese Austrittsmöglichkeit begrenzt. Diesen Zusammenhang hat der Gesetzgeber deutlich gesehen und daher in § 39 BGB eine zwingende positive Normierung geschaffen. § 39 BGB regelt das Wenige, was im Vereinsrecht gesetzlich geregelt ist: „(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schluß eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.“

Das Recht des Mitglieds einer Körperschaft, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Körperschaft mit sofortiger Wirkung auszutreten, gehört als Grundprinzip des Verbandsrechts zu den zwingenden, unverzichtbaren Mitgliedschaftsrechten. Dieses Recht kann dann geltend gemacht werden, wenn Umstände vorliegen, die dem austrittswilligen Körperschaftsmitglied den weiteren Verbleib in der Körperschaft unzumutbar machen, s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 175.

### 2. Erklärung

Das Austrittsrecht wird durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt. Dies kann auch konkludent geschehen, muß aber an das in der Satzung vorgesehene Organ, im Zweifel gegenüber dem Vorstand geschehen. Sehr wohl zulässig ist es, die Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres eintreten zu lassen, was dem Verein jedenfalls die laufenden Mitgliedsbeiträge sichert. Die Beitragspflicht besteht bis zur endgültigen Lösung des Mitgliedsverhältnisses (zeitanteilig) fort. Es dürfte jedoch zulässig sein, per Satzung Nachwirkungen anzuordnen. Die durch die Satzung oder durch satzungsmäßig zustande gekommene Beschlüsse bindende Regelung der Mitgliederversammlung, den gegenwärtigen Mitgliedern auch noch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein eine Schweigepflicht in Bezug auf bestimmte Vereinsangelegenheiten aufzuerlegen, ist zulässig.

### 3. Hindernisse

Es darf keine Begründung verlangt werden oder eine persönliche Erklärung gar vor der Mitgliederversammlung. Eine mittelbare, aber ebenfalls unzulässige Erschwerung des Austritts bedeutet es, wenn die Satzung eine Regelung enthält, die den Wiedereintritt besonders erschwert, indem hierfür besonders hohe Hürden in der Form hoher Voraussetzungen aufstellt. Austrittsgelder sind ebenfalls unzulässig.

#### 4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die Übersicht über die nächsten webinare in den Sommermonaten diesen Jahres findet sich ab sofort auf der **Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Am **22.07.2021** um 10:00 Uhr folgt das nächste kostenfreie 90-minütige **webinar** mit dem Thema **Vorbereitung der Jahreshauptversammlung 2021** (einschließlich der nötigen Satzungsänderungen für virtuelle und hybride Versammlungen sowie Beschlußfassungen außerhalb von Versammlungen (kostenfrei)). Mit dem gleichen Thema beschäftigen wir uns noch einmal am **25.08.2021** ab 09:30 bis 11:00 Uhr in einem ebenfalls kostenfreien webinar. Dazwischen nehmen wir unsere wohlverdiente **Sommerpause**.

**Save the date: Mi., 15.09., 18:00 bis 20:00 Uhr live-webinar** mit der **DLRG-Vizepräsidentin Ute Vogt** und dem **Schatzmeister der DLRG, Thomas Matthews** zum Thema **Die DLRG und ihre Finanzen**, Fragen und Antworten zu Finanzierung, Wirtschaftsordnung u.ä. Diese Veranstaltung richtet sich nicht nur an DLRG-Mitglieder und voraussichtlich Anfang Oktober an einem Werktag wiederholt.

#### 5. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)**.

#### 6. Praxistip

Es empfiehlt sich immer, genau hinzusehen: Vorschriften, die den Austritt über Gebühr erschweren, sind unzulässig. Die Kirchen werden die großen aktuellen Austrittswellen nicht durch repressive Vorschriften stoppen können.

Blieben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

#### Literatur (Auswahl)

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

#### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <19.07.2021>